

## Merkblatt zur Fördermaßnahme

**-Waldbrandvorsorge-****Ergänzende Hinweise zur ForstELERFöRL M-V**➤ **Zuwendungen werden gewährt für:****Waldbrandvorsorgemaßnahmen**, insbesondere für

- Anlage und Unterhaltung von Wundstreifensystemen
- Anlage und Modernisierung von Wasserentnahmestellen
- Anlage und Modernisierung von kurzen unversiegelten Verbindungswegen zwischen mit Lastkraftwagen befahrbaren Hauptfahrwegen und Wasserentnahmestellen im Wald

**Hinweis:** Notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Landesnaturschutzausführungsgesetz, welche aus dem Genehmigungsverfahren der Fördermaßnahme resultieren, gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.

➤ **Zuwendungen werden nicht gewährt für:**

- **die Mehrwertsteuer**
- unbare Eigenleistungen
- die Unterhaltung von Wasserentnahmestellen und Waldwegen
- Maßnahmen auf Flächen, die zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind
- Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum des Bundes, des Landes oder von öffentlich-rechtlichen Anstalten

➤ **Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**

- Waldbrandvorsorgemaßnahmen sind ausschließlich in Gebieten mit hohem/permanentem (Waldbrandgefahrenklasse A) und mittlerem/saisonalen Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklasse B) zuwendungsfähig
- Bei Verbindungswegen gelten die Leitlinien für den forstwirtschaftlichen Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern; die Anzeige (bei Auflassung) gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. die naturschutzrechtliche Genehmigung des Wegebauvorhabens (bei Wegeneubau) ist vorzulegen
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme am Europäischen Informationssystem zur Waldbrandstatistik
- **Eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstamtes / Nationalparkamtes ist vorzulegen.**
- Forstbetriebe mit einer Fläche von über 100 ha innerhalb des Landes haben ein Forsteinrichtungswerk vorzuweisen.

- Private Forstbetriebe mit einer Fläche von über 100 ha innerhalb des Landes sowie öffentliche Forstbetrieb haben ein Zertifikat (oder gleichwertig) für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung vorzuweisen.
- Die Bestimmungen des Vergabegesetzes M-V sind einzuhalten. Für private Auftraggeber gilt dies in der Regel erst ab einer Zuwendungshöhe von 100.000 €. Näheres regelt Nr. 6.3.2 der ForstELERFöRL M-V

➤ **Welche Zuwendungsbestimmungen sind weiterhin relevant:**

- Die Höhe der Zuwendung beträgt 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Mehrwertsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- Zuwendungen unter 200 Euro je Antrag werden für die Anlage und Unterhaltung von Wundstreifensystemen nicht bewilligt, im Übrigen nicht unter 1.000 Euro je Antrag.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt bei der Beschaffung von Maschinen, Geräten und sonstigen technischen Einrichtungsgegenständen fünf Jahre sowie bei Wegebauvorhaben und anderen baulichen Anlagen zwölf Jahre. Soll die Fläche während dieses Zeitraums veräußert werden, muss vorher die Zustimmung der Bewilligungsbehörde eingeholt werden.

➤ **Zuwendungsempfänger können sein:**

- Natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Fläche
- Näheres regelt Punkt 3 der Forst-ELERFöRL M-V

➤ **Antragsunterlagen sind erhältlich:**

- im Forstamt
- im Nationalparkamt
- in der Zentrale der Landesforstanstalt – Malchin
- auf der Internetseite [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

➤ **Antragsunterlagen sind einzureichen im:**

Forstamt, Nationalparkamt

- Der Antragsteller hat mit dem Antrag die dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Kommunen sind verpflichtet, die einschlägigen Unterlagen zum Mindestlohn vorzulegen.
- **Nur vollständige Anträge können bewilligt werden!**
- Die Bewilligung kann erst nach einer Bewertung der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde gemäß vorgegebenen Projektauswahlkriterien zu den jeweiligen Stichtagen erfolgen. Es werden nur der Bewilligungsbehörde zu den Stichtagen vollständig vorliegende Anträge berücksichtigt.

➤ **Wichtige Hinweise:**

- Die Maßnahme selbst sowie ein im Zusammenhang mit der Maßnahme stehender Vertrag sind erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu realisieren bzw. abzuschließen! Die vorherige Ausschreibung von Leistungen ohne Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.
- Die Auftragsvergabe an Dritte ist von Beginn an vollständig und transparent zu dokumentieren.

➤ **Nach Realisierung der Maßnahme:**

- Die Fertigstellung ist dem Forstamt mit Einreichung der Zahlungsanforderung inklusive der Originalrechnungen, der Zahlungsbelege, des Verwendungsnachweises und der erforderlichen Vergabeunterlagen anzuzeigen.
- Bei der Erstellung der Zahlungsanforderung ist auf eine nachvollziehbare, detaillierte und maßnahmebezogene Darstellung der Aufwendungen besonders Augenmerk zu richten.
- Es ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung eingereichten Kosten auch in vолlem Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind.
- Bei der Auftragsvergabe an Dritte sind entsprechende Belege einzureichen, die den Mittelfluss an die ausführende Firma nachweisen.
- Neben dem zahlenmäßigen Nachweis im Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht erforderlich. Dieser sollte neben der Darstellung der geplanten und durchgeführten Maßnahme folgende Fragen beantworten:
  - *Ist der Zweck der Zuwendung erfüllt?*
  - *Waren die eingesetzten Mittel notwendig?*
  - *Erfolgte ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Zuwendung?*
- Die Maßnahme wird durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen einer Inaugenscheinnahme oder Vor-Ort-Kontrolle auf Grundlage des Zuweisungsschreibens, der Zahlungsanforderung, des Verwendungsnachweises sowie den jeweils beigefügten Unterlagen abgenommen. **Es werden nur fachgerecht durchgeführte Maßnahmen abgenommen!**

➤ **Kontrollen, Rückforderung und Sanktionierung:**

- Grundsätzlich gilt: Bei nicht Zweck entsprechender Verwendung der Zuwendung kann diese nach § 49 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden.
- Übersteigt die in der Zahlungsanforderung beantragte Zuwendung die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen tatsächlich zu zahlende Zuwendung um mehr als 10 Prozent, greifen darüber hinaus die Sanktionsregelungen. Gleiches gilt für vorsätzlich falsche Angaben.
- Neben der Bewilligungsbehörde ist der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, die Prüforgane des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V sowie die Be-

scheinigende Stelle des Finanzministeriums M-V berechtigt, die geförderte Maßnahme zu prüfen.